

BEHERBERGUNGSTEUER

FRAGEN UND ANTWORTEN

STAND: 01.10.2023



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Fragen	4
1.1	Auf welcher Grundlage wird die Beherbergungsteuer in der Stadt Chemnitz erhoben?	4
1.2	Wofür wird die Beherbergungsteuer erhoben?	4
1.3	Was wird besteuert?	4
1.4	Wer ist steuerpflichtig und an wen muss ich die Steuer zahlen?	4
1.5	Wer hilft mir, wenn ich Fragen zur Beherbergungsteuer habe?	4
2.	Fragen zur Beherbergungseinrichtung	4
2.1	Was ist eine Beherbergungseinrichtung?	4
2.2	Was ist keine Beherbergungseinrichtung?	4
2.3	Gelten Prostitutionsstätten/Stundenhotels und ähnliche Etablissements als Beherbergungseinrichtung?	4
2.4	Gilt jeder möblierte Wohnraum als Beherbergungseinrichtung?	5
2.5	Was versteht man unter einer kurzfristigen bzw. langfristigen Vermietung?	5
2.6	Wer ist Betreiber einer Beherbergungseinrichtung?	5
3.	Informationen für Betreiber einer Beherbergungseinrichtung	5
3.1	Was muss ich beachten, wenn ich eine Beherbergungseinrichtung in der Stadt Chemnitz eröffne bzw. eine Beherbergungseinrichtung bereits vor dem 01.01.2024 betreibe?	5
3.2	Welche Pflichten muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung beachten?	5
3.3	Was genau muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung bei der Stadt Chemnitz anzeigen?	6
3.4	Wann muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungsteuer vom Gast einziehen?	6
3.5	Welche Unterlagen muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung immer vom Gast ausfüllen lassen?	7
3.6	Welche Unterlagen muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung vom Gast ausfüllen oder vorlegen lassen, wenn ich keine Beherbergungsteuer einziehe?	7
3.7	Wie lange muss ich welche Unterlagen zur Beherbergungsteuer als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung aufbewahren?	8
3.8	Wann muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die aufzubewahrenden Unterlagen vorzeigen?	8
3.9	Wann muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungsteuer bei der Stadt Chemnitz anmelden und an die Stadtkasse entrichten?	8
3.10	Wie muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungsteuer bei der Stadt Chemnitz anmelden?	9
3.11	Kann ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung auf eine Anmeldung der Beherbergungsteuer verzichten, wenn im Anmeldezeitraum keine bzw. lediglich steuerbefreite Übernachtungen stattfanden?	9
3.12	In welchem Monat muss die Beherbergungsteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn der Gast über den Monatswechsel beherbergt wurde?	9
3.13	In welchem Monat muss die Beherbergungsteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn der Gast bereits vor der Anreise die Beherbergungsteuer gezahlt hat?	10
3.14	Was genau muss in die Steueranmeldung der Beherbergungsteuer eingetragen werden?	10
3.15	Wie muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungsteuer an die Stadtkasse entrichten?	10
3.16	Ich inseriere meine Beherbergungseinrichtung auf Vermittlungsportalen, wird die Beherbergungsteuer direkt vom Gast eingezogen und an die Stadt Chemnitz abgeführt?	10
4.	Informationen für Gäste einer Beherbergungseinrichtung	10
4.1	Wann bin ich als Gast verpflichtet eine Beherbergungsteuer zu zahlen?	10
4.2	Muss ich als Chemnitzer Einwohner ebenfalls Beherbergungsteuer zahlen?	10
4.3	Wann bin ich als Gast einer Beherbergungseinrichtung von der Steuerpflicht befreit?	10
4.4	Muss ich als Gast einer Beherbergungseinrichtung die Steuerbefreiung nachweisen?	11
4.5	Müssen Kinder eine Beherbergungsteuer zahlen?	11
4.6	Sind Personen, die zum Zwecke der berufsvorbereitenden Ausbildung oder eines Studiums in Chemnitz übernachten müssen, von der Beherbergungsteuer befreit?	11

4.7	Sind schwerbehinderte Personen von der Zahlung einer Beherbergungsteuer befreit?	11
4.8	Sind Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen von der Zahlung einer Beherbergungsteuer befreit?	11
4.9	Sind Personen, die ihren Wohnsitz in der Beherbergungseinrichtung begründen, von der Beherbergungsteuer befreit?	12
4.10	Sind Personen, die wegen einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Chemnitz übernachten müssen von der Beherbergungsteuer befreit?	12
4.11	Sind Begleitpersonen die wegen einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Chemnitz übernachten müssen von der Beherbergungsteuer befreit?	12
4.12	Wie ist der Nachweis für eine Steuerbefreiung, einer Übernachtung in Chemnitz aufgrund einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung, zu führen?	12
4.13	Wann ist eine Rückerstattung gezahlter Beherbergungsteuer möglich?	12
4.14	Wie ist eine Rückerstattung gezahlter Beherbergungsteuer möglich?	13
4.15	Bekomme ich als Gast eine Gegenleistung, wenn ich eine Beherbergungsteuer zahlen muss?	13
4.16	Welche Pflichten habe ich als Gast in einer Beherbergungseinrichtung im Sinne der Beherbergungsteuersatzung?	13
5.	Berechnung der Beherbergungsteuer	13
5.1	Wie hoch ist der Steuersatz der Beherbergungsteuer?	13
5.2	Was ist die Bemessungsgrundlage für die Beherbergungsteuer?	13
5.3	Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?	14
5.4	Ist die Gebühr, welche Buchungsportale von den Beherbergungseinrichtungen erheben, bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen?	14
5.5	Sind Kosten für Frühstück oder Halbpension sowie zusätzliche Leistungen bei der Berechnung der Beherbergungsteuer zu berücksichtigen?	15
5.6	Kann es bei der Berechnung der Beherbergungsteuer zu Abweichungen kommen?	15
5.7	Wie ist die Beherbergungsteuer zu berechnen, wenn der Gast die Übernachtung bei einem Reiseveranstalter/Reisebüro gebucht hat?	15
5.8	Wie berechnet sich die Beherbergungsteuer, wenn nicht alle Gäste bei einer gemeinschaftlichen Übernachtung steuerpflichtig sind?	16
5.9	Wie ist bei Arrangementpreisen zu verfahren, wenn neben Übernachtung und Frühstück weitere Leistungen externer Dienstleister enthalten sind?	16
5.10	Wie wird die Beherbergungsteuer auf Übernachtungen berechnet, die mit Gutscheinen oder von Dritten bezahlt werden?	16
5.11	Was passiert, wenn dem Gast aufgrund von Überbuchung ein Ersatzzimmer im eigenen oder fremden Hotel zur Verfügung gestellt wird?	17
5.12	Fällt bei einer Nichtanreise des Gastes eine Beherbergungsteuer an?	17
5.13	Wie ist die Beherbergungsteuer auf der Rechnung auszuweisen?	17
6.	Informationen zu Ordnungswidrigkeiten	17

1. Allgemeine Fragen

1.1 Auf welcher Grundlage wird die Beherbergungsteuer in der Stadt Chemnitz erhoben?

Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsteuer in der Stadt Chemnitz vom 22.03.2023 mit Inkrafttreten zum 01.01.2024. Änderungen dieser Satzung werden im Amtsblatt der Stadt Chemnitz veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung steht unter <https://www.chemnitz.de> zum Abruf bereit.

1.2 Wofür wird die Beherbergungsteuer erhoben?

Steuern werden nicht für einen bestimmten Zweck erhoben, sondern dienen allgemein als Finanzierungsquelle für den städtischen Haushalt. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie keine Gegenleistung für konkrete Leistungen der Kommunen gegenüber dem Abgabepflichtigen sind.

1.3 Was wird besteuert?

Mit der Beherbergungsteuer wird der Aufwand des Gastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung im Stadtgebiet der Stadt Chemnitz besteuert. Die Beherbergungsteuer ist somit eine örtliche Aufwandsteuer.

Rechtsgrundlage: § 2 Beherbergungsteuersatzung

1.4 Wer ist steuerpflichtig und an wen muss ich die Steuer zahlen?

Beherbergungsteuerpflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die in der Stadt Chemnitz entgeltlich in einer Beherbergungseinrichtung übernachten, soweit nicht eine Steuerbefreiung besteht. Die Steuer ist durch den Beherbergungsbetrieb, in der Regel bei Abreise, vom Gast einzuziehen.

Rechtsgrundlage: §§ 5, 7 Abs. 2 Beherbergungsteuersatzung

Grundsätzlich haftet der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungsteuer.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 2 Beherbergungsteuersatzung

1.5 Wer hilft mir, wenn ich Fragen zur Beherbergungsteuer habe?

Für Fragen steht Ihnen das Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz zur Verfügung. Sie erreichen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter den Rufnummern 0371 488-2242 / -2167 und -2168 oder Sie schreiben eine E-Mail an beherbergungsteuer@stadt-chemnitz.de.

2. Fragen zur Beherbergungseinrichtung

2.1 Was ist eine Beherbergungseinrichtung?

Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Motels, Gasthöfe, Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (auch möblierte Wohnräume die zur kurzfristigen Vermietung angeboten werden) sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden.

Rechtsgrundlage: § 2 Beherbergungsteuersatzung

2.2 Was ist keine Beherbergungseinrichtung?

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.

Rechtsgrundlage: § 2 Beherbergungsteuersatzung

2.3 Gelten Prostitutionsstätten/Stundenhotels und ähnliche Etablissements als Beherbergungseinrichtung?

Nein. Die halbstündige oder stundenweise Überlassung von Zimmern stellt keine Beherbergung dar. Prostitutionsstätten/Stundenhotels und ähnliche Etablissements gelten erst dann als Beherbergungseinrichtung, wenn Übernachtungen gegen ein entsprechendes Entgelt angeboten werden.

Rechtsgrundlage: 12.16. Absatz 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlass

2.4 Gilt jeder möblierte Wohnraum als Beherbergungseinrichtung?

Grundsätzlich ja. Jeder möblierte Wohnraum, der zur kurzfristigen Vermietung angeboten wird, gilt als Beherbergungseinrichtung im Sinne der Beherbergungsteuersatzung. Wird möblierter Wohnraum, der gegebenenfalls für langfristige Vermietung vorgesehen ist, auch über Vermittlungsportale für kurzfristige Vermietung angeboten, gilt dieser ebenfalls als Beherbergungseinrichtung im Sinne der Beherbergungsteuersatzung.

Rechtsgrundlage: § 2 Beherbergungsteuersatzung, § 4 Nummer 12 Umsatzsteuergesetz i. V. m. 4.12.9. Umsatzsteuer-Anwendungserlass

2.5 Was versteht man unter einer kurzfristigen bzw. langfristigen Vermietung?

Eine kurzfristige Vermietung liegt vor, wenn die tatsächliche oder beabsichtigte Gebrauchsüberlassung von Räumlichkeiten nicht mehr als 6 Monate beträgt. In der Folge beginnt eine langfristige Vermietung ab einer Gebrauchsüberlassung von mehr als 6 Monaten.

Rechtsgrundlage: § 4 Nummer 12 Umsatzsteuergesetz i. V. m. 4.12.9. Umsatzsteuer-Anwendungserlass

2.6 Wer ist Betreiber einer Beherbergungseinrichtung?

Als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung gilt grundsätzlich, wer in der geschäftsüblichen Werbung für die Übernachtungsmöglichkeit als Kontakt- und Ansprechperson für eine Vermietung auftritt. Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist auch derjenige, dem die Erträge aus der Vermietung in erster Linie zufließen.

3. Informationen für Betreiber einer Beherbergungseinrichtung

3.1 Was muss ich beachten, wenn ich eine Beherbergungseinrichtung in der Stadt Chemnitz eröffne bzw. eine Beherbergungseinrichtung bereits vor dem 01.01.2024 betreibe?

Sobald Sie Räumlichkeiten zur entgeltlichen Übernachtung in der Stadt Chemnitz inserieren, egal über welches Medium, haben Sie die Eröffnung der Beherbergungseinrichtung bei der Stadt Chemnitz innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Onlineantrag über das Portal Amt24
- Schriftlich mit amtlich vorgeschriebenen Vordruck

Den Vordruck sowie ein Link zum Portal Amt24 finden Sie im Internet unter <https://www.chemnitz.de>. Für die Nutzung des Onlineassistenten ist vorab eine Registrierung im Serviceportal Amt24 (www.amt24.sachsen.de) des Freistaates Sachsen erforderlich.

Insofern Sie bereits eine Beherbergungseinrichtung betreiben, ist die Anmeldung spätestens einen Monat nach Inkrafttreten der Beherbergungsteuersatzung, somit bis zum 01.02.2024 einzureichen.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 1 Beherbergungsteuersatzung

Das Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz sendet Ihnen nach der schriftlichen/elektronischen Anmeldung ein Personenkonto postalisch zu. Dieses benötigen Sie für jeglichen Kontakt mit dem Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz – beispielsweise um die Beherbergungsteuer anzumelden oder Änderungen mitzuteilen.

Mit Eröffnung der Beherbergungseinrichtung besteht die Pflicht, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungsteuer zum Entstehungszeitpunkt (bei Abreise des Gastes) einzuziehen, insofern keine Steuerbefreiung besteht.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 Beherbergungsteuersatzung

Darüber hinaus muss die eingenommene Beherbergungsteuer bis zum 15. des Folgemonats bei der Stadt Chemnitz schriftlich angemeldet und an die Stadtkasse entrichtet werden.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 5 Beherbergungsteuersatzung

3.2 Welche Pflichten muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung beachten?

Folgende Pflichten hat der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung zu erfüllen:

- Anzeige des Betriebes einer Beherbergungseinrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beherbergungsteuersatzung
- Eröffnung, endgültige Aufgabe oder Änderung der Beherbergungseinrichtung anzeigen (Anzeigepflicht siehe [3.3](#))
- Beherbergungsteuer vom Gast einziehen (Steuereinzahlung siehe [3.4](#))
- Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten insbesondere, wenn keine Beherbergungsteuer vom Gast eingezogen wird (siehe [3.5](#) bis [3.8](#))

- Beherbergungsteuer bei der Stadt Chemnitz schriftlich bis zum 15. des Folgemonats anmelden (Steueranmeldung siehe [3.9](#) bis [3.14](#))
- Beherbergungsteuer an die Stadtkasse der Stadt Chemnitz entrichten (Steuerentrichtung siehe [3.15](#) und [3.16](#))

3.3 Was genau muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung bei der Stadt Chemnitz anzeigen?

Als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung muss ich anzeigen:

- die **erstmalige Eröffnung** einer Beherbergungseinrichtung bzw. den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beherbergungsteuersatzung (Vordruck Anmeldung einer Beherbergungseinrichtung)
- die **Eröffnung von weiteren Standorten** (Vordruck Anmeldung einer Beherbergungseinrichtung) – sollten mit einer Mitteilung bereits mehrere Standorte angezeigt werden, ist der Vordruck Anlage 1 – Angaben zu weiteren Beherbergungseinrichtungen/Standorten in Chemnitz zu verwenden
- die **endgültige Aufgabe** einer Beherbergungseinrichtung (Vordruck Abmeldung einer Beherbergungseinrichtung) - sollten mit einer Mitteilung bereits mehrere Standorte angezeigt werden, ist der Vordruck Anlage 1 – Angaben zu weiteren Beherbergungseinrichtungen/Standorten in Chemnitz zu verwenden

Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Onlineantrag über das Portal Amt24
- Schriftlich mit amtlich vorgeschriebenen Vordruck

Den Vordruck sowie ein Link zum Portal Amt24 finden Sie im Internet unter <https://www.chemnitz.de>.

Alle **Änderungen** zur Beherbergungseinrichtung und deren Betreiber (zum Beispiel Namens- oder Adressänderung) sind formlos schriftlich bei der Stadt Chemnitz einzureichen.

Achtung: Die Anzeige hat innerhalb eines Monats nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 1 Beherbergungsteuersatzung

3.4 Wann muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungsteuer vom Gast einziehen?

Wer innerhalb der Stadt Chemnitz eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von dem bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungsteuer zum Entstehungszeitpunkt einzuziehen. Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 2 i. V. m. § 6 Beherbergungsteuersatzung

In folgenden Fällen müssen Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung vom Gast keine Beherbergungsteuer einziehen, da keine Steuerpflicht besteht:

- Minderjährige
- Personen, die zum Zwecke der berufsvorbereitenden Ausbildung oder des Studiums an schul- bzw. studienpflichtigen Veranstaltungen teilnehmen oder auf Grund zwingend vorgeschriebener Ausbildungsbestandteile, die eine Anwesenheit vor Ort erfordern, in Chemnitz übernachten müssen
- schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“
- Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind.

Die Berechnung der Beherbergungsteuer wird separat für jede einzelne Person vorgenommen. Nur von Personen die aus zuvor genannten Tatbeständen steuerbefreit sind, ist keine Beherbergungsteuer einzuziehen.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 1 Beherbergungsteuersatzung

Hinweis Nr. 1: Eine Steuerbefreiung liegt ebenfalls vor für Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Chemnitz übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson. Die Beherbergungsteuer ist zunächst von der Person einzuziehen und an die Stadt Chemnitz zu entrichten.

Im Nachgang kann diese vom Gast durch Antrag beim Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz mit entsprechendem Nachweis zurückerstattet werden.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Beherbergungsteuersatzung

Hinweis Nr. 2: Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung darf sich den Anspruch des Gastes auf Rückerstattung der Beherbergungsteuer nicht abtreten und auf sein eigenes Konto auszahlen lassen. Der geschäftsmäßige Erwerb von Steuerrückerstattungsansprüchen ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 46 Absatz 4 Abgabenordnung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 b Sächsisches Kommunalabgabengesetz

3.5 Welche Unterlagen muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung immer vom Gast ausfüllen lassen?

Wenn Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung vom Gast eine Beherbergungsteuer einziehen, muss der Gast keine weiteren Unterlagen zur Beherbergungsteuer abgeben bzw. ausfüllen.

Hinweis: Bestehende Vorschriften nach dem Bundesmeldegesetz bleiben davon unberührt. Demnach müssen beherbergte Personen am Tag der Ankunft einen besonderen Meldeschein nach diesen Vorschriften ausfüllen und handschriftlich unterzeichnen.

Rechtsgrundlage: §§ 29, 30 Bundesmeldegesetz

3.6 Welche Unterlagen muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung vom Gast ausfüllen oder vorlegen lassen, wenn ich keine Beherbergungsteuer einziehe?

Wann ein Gast von der Zahlung der Beherbergungsteuer befreit ist, können Sie unter [3.4](#) nachlesen. Die Steuerbefreiung ist durch den Gast in der Beherbergungseinrichtung nachzuweisen. Informationen zur Nachweisführung können Sie unter [Punkt 4 „Informationen für Gäste einer Beherbergungseinrichtung“](#) nachlesen.

Ist der Gast von der Zahlung der Beherbergungsteuer befreit, haben Sie als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Pflicht, die Daten des Gastes auf einem Meldeschein zu erfassen. Der Meldeschein muss vom Gast unterschrieben werden.

Folgende Daten sind auf dem Meldeschein zu vermerken:

- Name des Gastes
- Wohnanschrift des Gastes
- Geburtsdatum des Gastes
- Datum der An- und Abreise des Gastes
- Grund der Steuerbefreiung

Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit Ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken. Die Meldescheine sind von den begleitenden Erwachsenen jeweils zu unterschreiben.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 3 Beherbergungsteuersatzung

Der Meldeschein zur Beherbergungsteuer ist nicht formgebunden. Die Stadt Chemnitz hat ein Muster für einen Meldeschein im Internet unter <https://www.chemnitz.de> zur Verfügung gestellt. **Achtung:** Dieser Meldeschein erfüllt nicht die geltenden Vorschriften nach dem Bundesmeldegesetz und ist daher nur zum Zwecke der Steuerbefreiung der Beherbergungsteuer zu verwenden.

Hinweis: Die vorgenannte Verpflichtung zur Datenerfassung von nicht steuerpflichtigen Gästen gilt nach der Beherbergungsteuersatzung der Stadt Chemnitz ausdrücklich auch für Personen, die nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes als mitreisende Angehörige oder Mitglieder von Reisegruppen gar nicht namentlich erfasst werden müssen.

Beispiel: Die Klasse 9b der Oberschule Grimma ist in der Jugendherberge Chemnitz auf Klassenfahrt. Neben den 21 Kindern im Alter zwischen 15 und 16 Jahren sind 2 Lehrpersonen und eine weitere Begleitperson ange-reist. Die Jugendherberge ist eine Beherbergungseinrichtung im Sinne der Beherbergungsteuersatzung. Die Kinder im Alter zwischen 15 und 16 Jahren sind als Minderjährige steuerbefreit. Das Lehrpersonal und die Begleitperson können keine Steuerbefreiung nachweisen. Der Betreiber oder die Betreiberin hat für die Steuerbefreiung einen Meldeschein zu erstellen und unterschreiben zu lassen. Das Lehrpersonal und die Begleitperson zahlen die Steuer und es muss kein Meldeschein für diese Personen nach den Vorschriften der Beherbergungsteuer ausgefüllt und unterschrieben werden.

Meldeschein gemäß § 7 Absatz 3 der Beherbergungsteuersatzung der Stadt Chemnitz
(Registration form pursuant to § 7 (3) of the Lodging Tax Ordinance of the City of Chemnitz)

Angaben zur Beherbergungseinrichtung (Details of the accommodation provider)

Name (First name)	Jugendherberge "Sonnenaufgang"
Strasse, Hausnummer (Street, house number)	Sonnenstraße 15
PLZ, Ort (Post code, city)	09111 Chemnitz

Angaben zur übernachtenden Person / bei Minderjährigen: Angaben zum begleitenden (mitreisenden) Erwachsenen
(Details of the accommodated person / in the case of minors: details of the accompanying (travelling) adult)

Name (Last name)	Meyer
Vorname (First name)	Mathilda
Titel, akademischer Grad (Title, academic degree)	
Geburtsdatum (Date of birth)	01.01.1990
Strasse, Hausnummer (Street, house number)	Musterstraße 75
PLZ, Ort (Post code, city)	04666 Grimma
Ankunftsdatum (Date of arrival)	15.01.2024
Abreisedatum (Date of departure)	19.01.2024

Grund der Steuerbefreiung (Reason of the tax exemption)

- Minderjährige (minors) - Anzahl (number): 2/1
- Personen, die zum Zweck der berufsvorbereitenden Ausbildung oder des Studiums in Chemnitz übernachtet wurden (Persons who have to stay overnight in Chemnitz for the purposes of professional training or study)
- schwerbehinderte Personen mit einer in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr (Severely disabled persons with a degree of disability of 80 or more as indicated in a corresponding disabled person's pass)
- Die übernachtende Person ist schwerbehindert (Person with a degree of disability of 80 or more as indicated in a corresponding disabled person's pass)
- Personen, die unter der Aufsicht der Behörde (Einrichtung mit absehbare Wohnung, Heil- oder Nebenwohnung nach dem Bundessteuergesetz) gemeldet sind (Persons who are registered with these sole main residence, main or secondary residence according to the Federal Registration Act (BZRG))

Hinweise:
Die Angaben sind verbindlich. Angaben über steuerliche Befreiungen sind schriftlich zu belegen. Bei falschen Angaben kann die Stadt Chemnitz nach § 30 Abs. 1 S. 1 des Abgabenordnung (AO) belangt werden. Die Angaben sind verbindlich. Angaben über steuerliche Befreiungen sind schriftlich zu belegen. Bei falschen Angaben kann die Stadt Chemnitz nach § 30 Abs. 1 S. 1 des Abgabenordnung (AO) belangt werden.

Note:
It is a punishable offence to present incorrect or incomplete information in respect of facts relevant to the lodging tax. In accordance with §§ 30, 31 of the German Fiscal Code (AO) in conjunction with § 3, 1) of the Saxon Municipal Code Act (SächsStättG), the tax authority of the City of Chemnitz may demand the presentation of evidence to confirm details presented in this declaration. It is necessary also to file tax returns or submit a return.

22.01.2024
Meyer
Date, full name (Date, full signature)

3.7 Wie lange muss ich welche Unterlagen zur Beherbergungsteuer als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung aufbewahren?

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungsfrist mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem das entsprechende Dokument de facto entstanden ist.

Folgende Unterlagen sind **10 Jahre** aufzubewahren:

- Nachweise zur Berechnung der Steuer (Buchführungsunterlagen, Umsatzkonten, Transaktionslisten von Buchungsportalen)
- Rechnungskopien, Quittungsbelege, Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
- Reservierungs- und Belegungspläne, Belegungsdaten (Kalender)
- Meldescheine für steuerbefreite Gäste nach den Vorgaben der Beherbergungsteuersatzung

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 4 Beherbergungsteuersatzung, § 147 Abs. 1 Nummern 1 und 4 sowie Abs. 3 Abgabenordnung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 b Sächsisches Kommunalabgabengesetz

Folgende Unterlagen sind **6 Jahre** aufzubewahren:

- Zimmerpreisverzeichnisse

Rechtsgrundlage: § 147 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 3 Abgabenordnung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 b Sächsisches Kommunalabgabengesetz

3.8 Wann muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die aufzubewahrenden Unterlagen vorzeigen?

Die aufzubewahrenden Unterlagen sind auf Anforderung durch die Stadt Chemnitz vorzulegen. Diese müssen nicht bei der Steueranmeldung abgegeben werden. Sind Angaben in der Anmeldung der Beherbergungsteuer unglaubhaft oder überprüfungswürdig, ist die Stadt Chemnitz dazu berechtigt, Unterlagen zur Sachverhaltsaufklärung anzufordern.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 4 Beherbergungsteuersatzung

Im Rahmen einer angekündigten steuerlichen Außenprüfung kann die Stadt Chemnitz Einsicht in die aufzubewahrenden Unterlagen nehmen.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Beherbergungsteuersatzung i. V. m. § 193 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 c Sächsisches Kommunalabgabengesetz

3.9 Wann muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungsteuer bei der Stadt Chemnitz anmelden und an die Stadtkasse entrichten?

Der reguläre Anmeldezeitraum entspricht dem jeweiligen Kalendermonat. Die innerhalb eines Kalendermonats vereinnahmte Beherbergungsteuer ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats bei der Stadt Chemnitz anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 5 Beherbergungsteuersatzung

Beispiel: Die im Monat Januar eingenommene Beherbergungsteuer ist bis zum 15. Februar bei der Stadt Chemnitz anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten.

Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungsteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldezeitraum auf drei Monate verlängert werden. Bitte nutzen Sie dafür den amtlichen Vordruck unter <https://www.chemnitz.de> oder den Onlineassistenten auf Amt24.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 6 Beherbergungsteuersatzung

Hinweis: Ob und ab welchem Zeitpunkt die Verlängerung des Anmeldezeitraumes gewährt wird, liegt im Ermessen der Stadt Chemnitz. Gegebenenfalls erfolgt die Entscheidung darüber erst nach ordnungsgemäßer Abgabe mehrerer monatlicher Steueranmeldungen. Auch wenn der verlängerte Anmeldezeitraum befürwortet ist, sind die Steueranmeldungen nach Kalendermonaten vorzunehmen.

Beispiel: Die in den Monaten Juli, August und September eingenommene Beherbergungsteuer ist bis zum 15. Oktober bei der Stadt Chemnitz anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steuerhöhe wurde für jeden Kalendermonat separat berechnet und eingereicht.

3.10 Wie muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungsteuer bei der Stadt Chemnitz anmelden?

Für die Anmeldung der Beherbergungsteuer stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Onlineantrag über das Portal Amt24
- Schriftlich mit amtlich vorgeschriebenen Vordruck

Den Vordruck sowie ein Link zum Portal Amt24 finden Sie im Internet unter <https://www.chemnitz.de>. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung oder einem von ihm dazu bevollmächtigten Vertreter auf dem Vordruck unterschrieben sein. Bei amtlich zugelassener elektronischer Steueranmeldung tritt an die Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung. Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet der Stadt Chemnitz für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungsteuer.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 5 Beherbergungsteuersatzung

Hinweis: Die Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Rechtsgrundlage: §§ 168 Abgabenordnung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 c Sächsisches Kommunalabgabengesetz

3.11 Kann ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung auf eine Anmeldung der Beherbergungsteuer verzichten, wenn im Anmeldezeitraum keine bzw. lediglich steuerbefreite Übernachtungen stattfanden?

Nein. Die Anmeldung der Beherbergungsteuer ist fortlaufend bei der Stadt Chemnitz einzureichen. Wurde keine Beherbergungsteuer vereinnahmt, ist eine „Null-Meldung“ abzugeben. Diese gilt auch in den Fällen, in denen eine Beherbergung aufgrund behördlicher Anweisung (zum Beispiel Gewerbeuntersagung, Entzug Nutzungsgenehmigung für Gebäude, Infektionsschutz) untersagt oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

3.12 In welchem Monat muss die Beherbergungsteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn der Gast über den Monatswechsel beherbergt wurde?

Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 1 Beherbergungsteuersatzung

Bei der Steueranmeldung sind die Steuereinnahmen der Beherbergungsteuer für die im Anmeldezeitraum abgereisten Gäste zu erklären, unabhängig davon, wann der Gast angereist ist.

Beispiel: Ein Gast reist am 28. Januar an und am 04. Februar ab. Der Preis für eine Übernachtung beträgt 65,00 Euro. Es fällt eine Beherbergungsteuer in Höhe von 3,25 Euro je Übernachtung ($65,00 \text{ Euro} \times 5\% = 3,25 \text{ Euro}$) und somit insgesamt für den Aufenthalt in Höhe von 22,75 Euro ($7 \text{ Übernachtungen} \times 3,25 \text{ Euro} = 22,75 \text{ Euro}$) an. Der Gast reist im Februar ab, die Beherbergungsteuer ist bei Abreise einzuziehen. Die im Februar vereinnahmte Beherbergungsteuer ist bis zum 15. März bei der Stadt Chemnitz anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten.

3.13 In welchem Monat muss die Beherbergungsteuer angemeldet und entrichtet werden, wenn der Gast bereits vor der Anreise die Beherbergungsteuer gezahlt hat?

Formal entsteht der Steueranspruch mit Beendigung der entgeltpflichtigen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung. Die Beherbergungsteuer wäre also für den Monat anzumelden, in dem der Gast abgereist ist.

Es ist jedoch unproblematisch, wenn vorab vereinnahmte Steuerbeträge auch bereits vorab angemeldet und entrichtet werden. In den Buchungsunterlagen sollten diese Vorgänge bei einer steuerlichen Außenprüfung nachvollziehbar erklärt werden können.

3.14 Was genau muss in die Steueranmeldung der Beherbergungsteuer eingetragen werden?

Neben den allgemeinen Daten zum Betreiber und der Beherbergungseinrichtung ist zwingend das Personenkonto anzugeben. Nach erstmaliger Anmeldung einer Beherbergungseinrichtung wird Ihnen schriftlich das Personenkonto mitgeteilt. Für folgende Zeilen zur Ermittlung der Beherbergungsteuer stehen ergänzende Erläuterungen auf der Rückseite des amtlich vorgeschriebenen Formulars:

- Anzahl entgeltlicher Übernachtungen
- Umsätze aus den entgeltlichen Übernachtungen
- Umsätze aus beherbergungsteuerbefreiten Übernachtungen
- tatsächlich einbehaltene und abzuführende Beherbergungsteuer

3.15 Wie muss ich als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungsteuer an die Stadtkasse entrichten?

Für die Entrichtung der Beherbergungsteuer an die Stadtkasse Chemnitz steht Ihnen aktuell nur die Möglichkeit der Überweisung zur Verfügung. Die Bankverbindungen der Stadtkasse sind auf der Rückseite des Formulars der Steueranmeldung aufgeführt oder bei Benutzung des Onlineassistenten auf Amt24 werden diese zum Schluss im Feld „Zahlung“ angezeigt.

3.16 Ich inseriere meine Beherbergungseinrichtung auf Vermittlungsportalen, wird die Beherbergungsteuer direkt vom Gast eingezogen und an die Stadt Chemnitz abgeführt?

Nein. Die Stadt Chemnitz hat keine Vermittlungs-/Buchungsportale mit der Berechnung und direkten Einziehung der Beherbergungsteuer vom Gast autorisiert. Dies bedeutet, die Vermittlungs- und Buchungsportale sind nicht verpflichtet die Beherbergungsteuer an die Stadt Chemnitz zu entrichten. Die Verpflichtung zur Einziehung und Entrichtung liegt ausschließlich bei Ihnen als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung.

4. Informationen für Gäste einer Beherbergungseinrichtung

4.1 Wann bin ich als Gast verpflichtet eine Beherbergungsteuer zu zahlen?

Verpflichtet zur Zahlung der Beherbergungsteuer sind grundsätzlich alle Personen, die in Chemnitz entgeltlich in einer Beherbergungseinrichtung (siehe [Nr. 2 ff](#)) übernachten, soweit nicht eine Steuerbefreiung vorliegt.

Rechtsgrundlage: § 2 Beherbergungsteuersatzung

4.2 Muss ich als Chemnitzer Einwohner ebenfalls Beherbergungsteuer zahlen?

Ja, alle Personen, die in Chemnitz entgeltlich in einer Beherbergungseinrichtung (siehe [Nr. 2 ff](#)) übernachten und keinen Nachweis über eine Steuerbefreiung vorlegen, sind zur Zahlung der Beherbergungsteuer verpflichtet. Eine Steuerbefreiung lediglich aus dem Grund, dass eine Person in Chemnitz wohnt, dürfte nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu kommunalen Aufwandsteuern rechtswidrig sein. Eine entsprechende Befreiungsregelung gibt es deshalb in der Beherbergungsteuersatzung nicht.

Rechtsgrundlage: § 2 Beherbergungsteuersatzung

4.3 Wann bin ich als Gast einer Beherbergungseinrichtung von der Steuerpflicht befreit?

In folgenden Fällen müssen Sie als Gast einer Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungsteuer entrichten, da keine Steuerpflicht besteht für:

- Minderjährige

- Personen, die zum Zwecke der berufsvorbereitenden Ausbildung oder des Studiums an schul- bzw. studienpflichtigen Veranstaltungen teilnehmen oder auf Grund zwingend vorgeschriebener Ausbildungsbestandteile, die eine Anwesenheit vor Ort erfordern, in Chemnitz übernachten müssen
- schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“
- Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind.

Rechtsgrundlage: § 3 Absatz 1 Beherbergungssteuersatzung

Achtung: Eine Steuerbefreiung liegt ebenfalls vor für Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Chemnitz übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson. Die Beherbergungsteuer ist zunächst in der Beherbergungseinrichtung zu entrichten. Im Nachgang kann diese durch Antrag beim Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz mit entsprechendem Nachweis vom Gast zurückerstattet werden. Das amtlich vorgeschriebene Formular „Antrag auf Rückerstattung“ finden Sie im Internet unter <https://www.chemnitz.de> (Rubrik Dienstleistungsportal) oder im Onlineassistenten Amt24.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Beherbergungssteuersatzung

4.4 Muss ich als Gast einer Beherbergungseinrichtung die Steuerbefreiung nachweisen?

Ja. Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Beherbergungsteuer sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises in der Beherbergungseinrichtung zu bestätigen. Eine Steuerbefreiung auf Grund einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Chemnitz kann nur im Nachgang bei der Stadt Chemnitz nachgewiesen und erstattet werden. Aus diesem Grund ist eine Entrichtung der Beherbergungsteuer in der Beherbergungseinrichtung zunächst vorzunehmen. Weitere Informationen zur Nachweisführung finden Sie nachfolgend ab [4.5](#).

4.5 Müssen Kinder eine Beherbergungsteuer zahlen?

Nein. Kinder **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** sind von der Zahlung einer Beherbergungsteuer befreit. Dies gilt auch für allein reisende Kinder, jedoch ist in diesem Fall ein Meldeschein nach den Vorgaben der Beherbergungssteuersatzung durch die Beherbergungseinrichtung anzufertigen (siehe [3.7](#)). Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken, die jeweils von den begleitenden Erwachsenen zu unterschreiben sind.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 Beherbergungssteuersatzung

4.6 Sind Personen, die zum Zwecke der berufsvorbereitenden Ausbildung oder eines Studiums in Chemnitz übernachten müssen, von der Beherbergungsteuer befreit?

Ja, wenn diese für schul- bzw. studienpflichtige Veranstaltungen oder auf Grund vorgeschriebener Ausbildungsbestandteile, die eine Anwesenheit vor Ort erfordern, in Chemnitz übernachten müssen.

Um keine Beherbergungsteuer zahlen zu müssen, haben Sie als Gast spätestens bei Abreise eine entsprechende Bescheinigung der Bildungseinrichtung in der Beherbergungseinrichtung vorzulegen. Diese muss den Namen und die Anschrift der Einrichtung, den Namen des Aus- oder Fortzubildenden (Sie als Gast), dessen Geburtsdatum und den Beherbergungszeitraum ausweisen. Wir empfehlen, dass von der Stadt Chemnitz im Internet unter <https://www.chemnitz.de> bereitgestellten Formular („Bescheinigung der Bildungseinrichtung“) zu verwenden.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 Beherbergungssteuersatzung

Hinweis: Unter einer berufsvorbereitenden Ausbildung ist keine Weiter- oder Fortbildung zu verstehen.

4.7 Sind schwerbehinderte Personen von der Zahlung einer Beherbergungsteuer befreit?

Ja, ab einem Grad der Behinderung von 80 oder mehr. Die Beherbergungseinrichtung hat als Nachweis den Schwerbehindertenausweis einzusehen sowie einen Meldeschein nach den Vorgaben der Beherbergungssteuersatzung anzufertigen (siehe [3.7](#)). Auf dem Meldeschein ist der Grad der Behinderung zu vermerken.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 Beherbergungssteuersatzung

4.8 Sind Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen von der Zahlung einer Beherbergungsteuer befreit?

Ja, wenn im Ausweis der schwerbehinderten Person das Merkzeichen „B“ angegeben ist. Die Beherbergungseinrichtung hat als Nachweis den Schwerbehindertenausweis einzusehen sowie einen Meldeschein nach

den Vorgaben der Beherbergungsteuersatzung anzufertigen (siehe [3.7](#)). Auf dem Meldeschein ist der Status als Begleitperson zu vermerken.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 Beherbergungsteuersatzung

4.9 Sind Personen, die ihren Wohnsitz in der Beherbergungseinrichtung begründen, von der Beherbergungsteuer befreit?

Ja. Melden Sie sich bei der Meldebehörde der Stadt Chemnitz mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung an, sind Sie von der Zahlung einer Beherbergungsteuer befreit. Die Beherbergungseinrichtung hat als Nachweis den Meldeschein der Meldebehörde einzusehen sowie einen Meldeschein nach den Vorgaben der Beherbergungsteuersatzung anzufertigen (siehe [3.7](#)). Auf dem Meldeschein ist der Meldestatus zu vermerken.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 7 Abs. 3 Beherbergungsteuersatzung

4.10 Sind Personen, die wegen einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Chemnitz übernachten müssen von der Beherbergungsteuer befreit?

Ja. Grundsätzlich ist jedoch die Beherbergungsteuer zunächst vor Ort zu zahlen. Im Anschluss kann im Rahmen eines **Rückerstattungsverfahrens** die Rückerstattung gezahlter Beherbergungsteuer **bei der Stadt Chemnitz** beantragt werden (siehe [4.14](#)). Aus diesem Grund ist in der Beherbergungseinrichtung kein Meldeschein nach den Vorgaben der Beherbergungsteuersatzung anzufertigen. Meldescheine nach dem Bundesmeldegesetz bleiben davon unberührt.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Beherbergungsteuersatzung

4.11 Sind Begleitpersonen die wegen einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Chemnitz übernachten müssen von der Beherbergungsteuer befreit?

Ja. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson. **Grundsätzlich ist jedoch die Beherbergungsteuer zunächst vor Ort zu zahlen.** Im Anschluss kann im Rahmen eines **Rückerstattungsverfahrens** die Rückerstattung gezahlter Beherbergungsteuer **bei der Stadt Chemnitz** beantragt werden (siehe [4.14](#)). Aus diesem Grund ist in der Beherbergungseinrichtung kein Meldeschein nach den Vorgaben der Beherbergungsteuersatzung anzufertigen. Meldescheine nach dem Bundesmeldegesetz bleiben davon unberührt.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Beherbergungsteuersatzung

4.12 Wie ist der Nachweis für eine Steuerbefreiung, einer Übernachtung in Chemnitz aufgrund einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung, zu führen?

Eine medizinische Behandlung wird als „zwingend notwendig“ eingestuft, wenn hierfür ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes vorgelegt wird, in dem dieser bestätigt, dass

- die Behandlung an sich zwingend notwendig **und**
- wegen der Behandlung eine Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung unumgänglich war.

Ist aus medizinischen Gründen zudem die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, ist auch dies in einem ärztlichen Attest zu bescheinigen. Das Attest kann grundsätzlich formlos erfolgen, ein empfohlener Vordruck („Ärztliche Bescheinigung“) steht jedoch im Internet unter <https://www.chemnitz.de> zur Verwendung bereit.

Hinweis: Diese Vorschrift findet auch auf Personen Anwendung, die sich als gesunde Spender (zum Beispiel von Knochenmark) zu einer entsprechenden Spende in Chemnitz aufhalten. Die zwingende Notwendigkeit der medizinischen Behandlung (Spende) ergibt sich hier aus dem zum Empfänger passenden Spenderprofil und ist ebenfalls mit einem ärztlichen Attest zu dokumentieren.

4.13 Wann ist eine Rückerstattung gezahlter Beherbergungsteuer möglich?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Beherbergungsteuer kann bei der Stadt Chemnitz gestellt werden, wenn

- die Beherbergungsteuer in der Beherbergungseinrichtung gezahlt wurde

und mindestens eine der nachfolgenden Aussagen auf Sie zutrifft:

- minderjährig
- Übernachtung zum Zwecke der berufsvorbereitenden Ausbildung oder des Studiums zur Teilnahme an schul- bzw. studienpflichtigen Veranstaltungen oder aufgrund vorgeschriebener Ausbildungsbestandteile, die eine Anwesenheit vor Ort erfordern
- Übernachtung wegen einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Chemnitz

- aus medizinischen Gründen erforderliche Begleitperson für eine Person, welche sich einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Chemnitz unterzieht
- schwerbehinderte Person mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr
- Begleitperson einer schwerbehinderten Person, bei welcher ein Merkzeichen „B“ im Ausweis angegeben ist
- Anmeldung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung

4.14 Wie ist eine Rückerstattung gezahlter Beherbergungsteuer möglich?

Eine Rückerstattung gezahlter Beherbergungsteuer ist schriftlich beim Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz zu beantragen. Dies ist grundsätzlich formlos schriftlich möglich. Wir empfehlen jedoch, den von der Stadt Chemnitz im Internet unter <https://www.chemnitz.de> zur Verfügung gestellten Vordruck („Antrag auf Rückerstattung“) zu verwenden oder den Onlineassistenten im Portal Amt24 zu nutzen.

Für die Prüfung des Antrages müssen folgende Unterlagen vorliegen bzw. Voraussetzungen erfüllt sein:

- Antragsteller muss der Rechnungsempfänger sein
 - einen Anspruch auf Rückerstattung der Beherbergungsteuer besitzt nur derjenige, der auf der Rechnung oder Bezahlquittung der Beherbergungseinrichtung als Rechnungsempfänger bzw. Bezahler aufgeführt ist
- eigenhändige Unterschrift des Antragstellers
- Rechnungskopie über die Beherbergungsleistung sowie die gezahlte Beherbergungsteuer
- Nachweis zum Befreiungsgrund.

Rechtsgrundlage: § 8 Beherbergungsteuersatzung

Hinweis: Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung darf sich den Anspruch des Gastes auf Rückerstattung der Beherbergungsteuer nicht abtreten und auf sein eigenes Konto auszahlen lassen. Der geschäftsmäßige Erwerb von Steuerrückerstattungsansprüchen ist unzulässig.

Rechtsgrundlage: § 46 Absatz 4 Abgabenordnung i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 b Sächsisches Kommunalabgabengesetz

4.15 Bekomme ich als Gast eine Gegenleistung, wenn ich eine Beherbergungsteuer zahlen muss?

Nein. Die Beherbergungsteuer ist eine Geldleistung ohne Anspruch auf eine individuelle Gegenleistung (siehe [1.2](#))

4.16 Welche Pflichten habe ich als Gast in einer Beherbergungseinrichtung im Sinne der Beherbergungsteuersatzung?

Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung auf Grund einer Steuerbefreiung keine Beherbergungsteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Datum der An- und Abreise und dem Befreiungsgrund auf Meldescheinen zu vermerken. Diese Meldescheine sind vom Gast mit Unterschrift zu bestätigen.

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 3 Beherbergungsteuersatzung

Hinweis: Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.

5. Berechnung der Beherbergungsteuer

5.1 Wie hoch ist der Steuersatz der Beherbergungsteuer?

Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungsteueranteil beträgt fünf Prozent des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungsteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungsteueranteile.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 2 Beherbergungsteuersatzung

5.2 Was ist die Bemessungsgrundlage für die Beherbergungsteuer?

Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 1 Beherbergungsteuersatzung

5.3 Welche Leistungen zählen zur Bemessungsgrundlage?

Bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage orientiert sich das Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz an den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes. Hiernach gilt für die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7%.

Rechtsgrundlage: § 12 Absatz 2 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz

Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Dort heißt es, dass die erbrachte Leistung, für welche der ermäßigte Umsatzsteuersatz gilt, unmittelbar der kurzfristigen Beherbergung dienen muss.

Rechtsgrundlage: 12.16. Absatz 4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Diese Voraussetzung ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Leistungen erfüllt:

- Überlassung von möblierten und mit anderen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Fernseherät, Radio, Telefon, Zimmersafe) ausgestatteten Räumen
- Stromanschluss
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern, Bademänteln
- Reinigung der gemieteten Räume (z. B. Endreinigung)
- Bereitstellung von Körperutensilien, Nähzeug, Schuhputzmittel
- Weckdienst
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- u. Schlafräumen

Alle Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% belegt sind, bilden die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beherbergungsteuer – auch wenn diese Leistungen auf der Rechnung separat ausgewiesen werden.

Hinweis Nr. 1: Diese Regelungen betreffen auch Beherbergungseinrichtungen, die keine Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz erheben.

Beispiel:

Die Übernachtung und die Endreinigung sind Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% belegt sind. Diese Leistungen bilden die Bemessungsgrundlage in Höhe von 230,05 Euro (195,00 Euro + 20,00 Euro = 215,00 Euro x 7% MwSt.). Für den Aufenthalt fällt somit eine Beherbergungssteuer in Höhe von 11,50 Euro (230,05 Euro x 5% BhSt = 11,5025 Euro mit Abrundung auf volle Euro-Cent 11,50 Euro) an.

Max Mustermann
Müllerstraße 112
99999 Musterstadt

Rechnungsnummer: 123456
Rechnungsdatum: 05.01.2024
Zimmer Nummer: 42
Anreise: 02.01.2024
Abreise: 05.01.2024
Anzahl Personen: 1

Rechnung Übernachtungskosten

Sehr geehrter Herr Mustermann,

vielen Dank für Ihren Aufenthalt im Musterhotel. Wir stellen Ihnen folgende Leistungen in Rechnung:

Position	Anzahl	Bezeichnung	Steuersatz	Einzelpreis	Gesamtpreis		
1	3	Übernachtungen	7%	65,00 €	195,00 €		
2	3	Frühstück	19%	15,00 €	45,00 €		
3	1	Endreinigung	7%	20,00 €	20,00 €		
					Nettobetrag	260,00 €	
MwSt 7% auf 215,00 € = 15,05 € =					230,05 €	MwSt	23,60 €
MwSt 19% auf 45,00 € = 8,55 € =					53,55 €	Bruttobetrag	283,60 €
BhSt 5% auf 230,05 € = 11,5025 €							
4	1 Person/en	Beherbergungssteuer	5%	11,50 €	11,50 €		
					RECHNUNGSBETRAG	295,10 €	

5.4 Ist die Gebühr, welche Buchungsportale von den Beherbergungseinrichtungen erheben, bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen?

Nach der Beherbergungssteuersatzung ist für die Berechnung der Beherbergungssteuer das vom Gast zu zahlende Übernachtungsentgelt zu Grunde zu legen.

Ja, wenn vom Buchungsportal das vom Gast vereinnahmte Übernachtungsentgelt vor Auszahlung an den Beherbergungsbetreiber um die Vermittlungsgebühr gekürzt wird, ist die Vermittlungsgebühr Teil der Bemessungsgrundlage für die Beherbergungssteuer.

Beispiel: Der Gast bucht auf dem Vermittlungsportal eine Wohnung für 100,00 Euro inkl. Umsatzsteuer. Das Vermittlungsportal überweist an den Betreiber der Beherbergungseinrichtung 90,00 Euro, gekürzt um 10% Vermittlungsgebühr. Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beherbergungssteuer ist 100,00 Euro.

Nein, wenn dem Gast oder dem Beherbergungsbetreiber die Vermittlungsgebühr neben dem Übernachtungspreis gesondert in Rechnung gestellt wird, ist diese nicht Teil der Bemessungsgrundlage.

Beispiel Nr. 1: Der Gast bucht auf dem Vermittlungsportal eine Wohnung für 90,00 Euro inkl. Umsatzsteuer. Das Vermittlungsportal überweist an den Betreiber der Beherbergungseinrichtung 90,00 Euro und stellt ihm 10% Vermittlungsgebühr (9,00 Euro) in Rechnung. Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beherbergungsteuer ist 90,00 Euro.

Max Mustermann
Müllerstraße 112
99999 Musterstadt

Rechnungsnummer: 123456
Rechnungsdatum: 05.01.2024
Zimmer Nummer: 42
Anreise: 02.01.2024
Abreise: 05.01.2024
Anzahl Personen: 2

Rechnung Übernachtungskosten

Sehr geehrter Herr Mustermann,

vielen Dank für Ihren Aufenthalt im Musterhotel. Wir stellen Ihnen folgende Leistungen in Rechnung:

Position	Anzahl	Bezeichnung	Steuersatz	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	3	Übernachtungen	7%	65,00 €	195,00 €
2	6	Halbpension	19%	35,00 €	210,00 €
3	3	Parkplatz/Tag		10,00 €	30,00 €
4	1	Entnahme Minibar	19%	13,50 €	13,50 €
5	1	Weckdienst 05.01.2024	7%	5,00 €	5,00 €
6	1	Endreinigung	7%	20,00 €	20,00 €
MwSt 7% auf	220,00 € = 15,40 € =	235,40 €		Nettobetrag	473,50 €
MwSt 19% auf	253,50 € = 48,17 € =	301,67 €		MwSt	63,57 €
BhSt 5% auf	235,40 € =	11,7700 €		Bruttobetrag	537,07 €
BhSt pro Person	=	5,8850 €			
7	2 Personen	Beherbergungsteuer	5%	5,88 €	11,76 €
RECHNUNGSBETRAG					548,83 €

Beispiel Nr. 2: Der Gast entdeckt auf dem Vermittlungsportal eine Wohnung für 90,00 Euro inkl. Umsatzsteuer. Vor der Buchung wird er darauf hingewiesen, dass eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 10% zuzüglich zu zahlen ist. Die Vermittlungsgebühr ist separat ausgewiesen. Der Gast überweist 99,00 Euro an das Vermittlungsportal. Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung erhält vom Vermittlungsportal eine Zahlung in Höhe von 90,00 Euro. Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Beherbergungsteuer ist 90,00 Euro.

5.5 Sind Kosten für Frühstück oder Halbpension sowie zusätzliche Leistungen bei der Berechnung der Beherbergungsteuer zu berücksichtigen?

Nein. Lediglich die Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% belegt sind, zählen zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungsteuer.

Sind in einem Übernachtungsentgelt neben Frühstück oder Halbpension weitere Leistungen (zum Beispiel Minibar, Telefon, Pay-TV) enthalten, sind die dafür geschuldeten Entgelte – neben dem Preis für Frühstück oder Halbpension – vor Ermittlung der Steuerhöhe von dem Übernachtungsentgelt abzuziehen.

Beispiel:

Die Kosten für den Weckdienst und der Endreinigung stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Übernachtung und werden deshalb mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% belegt. Dagegen sind Kosten für Halbpension, die Entnahmen aus der Minibar und die Parkplatznutzung eigenständige Leistungen und werden mit dem Regelsteuersatz versteuert. Da nur Leistungen mit dem Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% zur Bemessungsgrundlage gehören, berechnet sich die Beherbergungsteuer wie folgt: Bemessungsgrundlage ist 117,70 Euro pro Person (Übernachtungsbetrag 95,00 Euro + Weckdienst 5,00 Euro + Endreinigung 20,00 Euro = 220,00 Euro * 7% MwSt. = 235,40 Euro: 2 Personen). Abgerundet auf voll Euro-Cent beläuft sich der Steuerbetrag auf 5,88 Euro (117,70 Euro x 5% = 5,885 Euro). Insgesamt sind für 2 Personen bei der Abreise eine Beherbergungsteuer in Höhe von 11,76 Euro (5,88 Euro x 2 Personen) einzuziehen.

5.6 Kann es bei der Berechnung der Beherbergungsteuer zu Abweichungen kommen?

Bei der Berechnung der Beherbergungsteuer kann es auf Grund von Rundungen in den Programmen zu Differenzen kommen. Aus diesem Grund ist im Vordruck der Steueranmeldung explizit ein Feld „tatsächlich einbehaltene und abzuführende Beherbergungsteuer“ vorgesehen. Der Steuerbetrag sollte jedoch pro Übernachtung nicht mehr als 0,01 Euro abweichen.

5.7 Wie ist die Beherbergungsteuer zu berechnen, wenn der Gast die Übernachtung bei einem Reiseveranstalter/Reisebüro gebucht hat?

Nach der Beherbergungsteuersatzung ist für die Berechnung der Beherbergungsteuer das vom Gast zu zahlende Übernachtungsentgelt zu Grunde zu legen.

Reisebüros und Reiseveranstalter vereinbaren mit der Beherbergungseinrichtung einen Einkaufspreis für Übernachtungen und vertreiben diese mit einer Gewinnmarge an Zwischenhändler oder Endkunden weiter. Wird vom Gast eine Buchung über einen Reiseveranstalter oder Reisebüro getätigt, erhält er einen Beleg, mit welchem er sich als Berechtigter der Übernachtungsleistung ausweist. In der Buchung enthaltene Gewinnmargen des Reiseveranstalters oder des Reisebüros sind Serviceentgelte für die Reisevermittlung und dienen nicht unmittelbar der Beherbergung (siehe 5.3). Lediglich die Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent belegt sind, zählen zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungsteuer.

Das für die Beherbergung des Gastes geschuldete Entgelt, welches für die Berechnung der Beherbergungsteuer heranzuziehen ist, entspricht in dem geschilderten Fall dem **Brutto-Einkaufspreis des Reiseveranstalters** für die jeweilige Übernachtung.

Beispiel: Ein Reisebüro bezieht bei der Beherbergungseinrichtung XY einen Übernachtungspreis in Höhe von 50,00 Euro inkl. Umsatzsteuer. Ein Gast bucht bei diesem Reisebüro 2 Übernachtungen in der Beherbergungseinrichtung XY zu jeweils 60,00 Euro/Nacht. Die Differenz zwischen Verkaufs- und Bezugspreis in Höhe von 10,00 Euro ist die Gewinnmarge des Reisebüros. Der Gast bezahlt insgesamt 120,00 Euro inkl. Umsatzsteuer beim Reisebüro. Bei Abreise aus der Beherbergungseinrichtung muss der Gast eine Beherbergungsteuer in Höhe von 5,00 Euro (50,00 Euro Übernachtungspreis x 2 Übernachtungen = 100,00 Euro x 5%) zahlen.

5.8 Wie berechnet sich die Beherbergungsteuer, wenn nicht alle Gäste bei einer gemeinschaftlichen Übernachtung steuerpflichtig sind?

Zunächst ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Übernachtung durch die Anzahl **aller** übernachtenden Personen zu teilen und somit jedem Gast sein Anteil an der Beherbergungsleistung zuzurechnen. Auch Kinder sind bei der Berechnung des anteiligen Übernachtungspreises zu berücksichtigen.

Danach erfolgt die Steuerberechnung für jeden einzelnen Gast. Liegt ein Nachweis über eine Steuerbefreiung vor (siehe 4.3), muss dieser Gast keine Beherbergungsteuer zahlen. Für Gäste ohne Vorliegen eines Steuerbefreiungsgrundes oder eines entsprechenden Nachweises ist die Beherbergungsteuer mit dem anteiligen Übernachtungsentgelt zu berechnen.

Beispiel Nr. 1: Zwei Personen, im Alter von 23 und 26 Jahren, mit Baby haben ein Doppelzimmer für 4 Nächte für insgesamt 200,00 Euro inkl. Umsatzsteuer gebucht. Eine Person kann einen Schwerbehindertenausweis vorlegen, der einen Grad der Behinderung von 80 ausweist, aber kein Merkmal „B“ enthält. Zunächst ist für die Bemessungsgrundlage das Entgelt pro Nacht und Person zu ermitteln. Diese beträgt pro Person 16,67 Euro inkl. Umsatzsteuer (200,00 Euro für 4 Nächte = 50,00 Euro für 1 Nacht: 3 Personen = 16,67 Euro). Die Beherbergungsteuer in Höhe von 5% beträgt somit abgerundet auf volle Euro-Cent 0,83 Euro (16,67 Euro x 5% = 0,8335 Euro) für eine Übernachtung und 3,32 Euro (0,83 Euro x 4 Übernachtungen) für alle 4 Übernachtungen. Von diesen 3 Personen ist 1 Person steuerbefreit auf Grund des Merkmals „Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 80 oder mehr“ und 1 Person als „Minderjährige“. Die 3. Person kann keine Steuerbefreiung vorweisen und hat bei Abreise eine Beherbergungsteuer in Höhe von 3,32 Euro zu entrichten.

Beispiel Nr. 2: Eine Person 37 Jahre alt mit Kind im Alter von 14 bucht eine Übernachtung in einem Doppelzimmer zu einem Preis in Höhe von 92,00 Euro inkl. Umsatzsteuer. Auf jeden Gast entfällt somit ein anteiliger Übernachtungspreis in Höhe von 46,00 Euro (92,00 Euro: 2 Personen). Das minderjährige Kind ist nicht steuerpflichtig, die Person hat jedoch eine Beherbergungsteuer in Höhe von 2,30 Euro (46,00 Euro x 5% = 2,30 Euro) zu entrichten.

Hinweis: Zur Ermittlung der anteiligen Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Personen entscheidend, nicht die Anzahl der Betten bzw. Aufbettungen/Zustellbetten.

Beispiel Nr. 3: Das Entgelt für die Übernachtung einer Person mit Kind in einem Einzelzimmer mit Zustellbett beträgt 60,00 Euro. Auf jeden Gast entfällt somit ein anteiliger Übernachtungspreis in Höhe von 30,00 Euro (60,00 Euro: 2 Personen). Das minderjährige Kind ist nicht steuerpflichtig, die Person hat jedoch eine Beherbergungsteuer in Höhe von 1,50 Euro (30,00 Euro x 5% = 1,50 Euro) zu entrichten.

5.9 Wie ist bei Arrangementpreisen zu verfahren, wenn neben Übernachtung und Frühstück weitere Leistungen externer Dienstleister enthalten sind?

Ein Arrangement ist ein Paket aus verschiedenen Leistungen. Beispiel: Flug und Hotelübernachtung. Bemessungsgrundlage für die Beherbergungsteuer ist der Bruttopreis pro Nacht und Gast für die einzelne Übernachtung. Sind in einem Arrangementpreis neben Frühstück oder Halbpension Leistungen externer Dienstleister enthalten, sind – neben dem Preis für Frühstück oder Halbpension – die von der Beherbergungseinrichtung an den externen Dienstleister zu zahlenden Entgelte vor Ermittlung der Steuerhöhe von dem Arrangementpreis abzuziehen.

Lediglich die Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen und mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von 7% belegt sind, zählen zur Bemessungsgrundlage der Beherbergungsteuer (siehe 5.3).

5.10 Wie wird die Beherbergungsteuer auf Übernachtungen berechnet, die mit Gutscheinen oder von Dritten bezahlt werden?

Gegenstand der Beherbergungsteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung.

Rechtsgrundlage: § 2 Beherbergungssteuersatzung

Voraussetzung ist insbesondere die Zahlung eines Entgeltes für die Übernachtung. Deshalb wird eine Übernachtung dann nicht besteuert, wenn kein Entgelt dafür gezahlt wird – weder vom Gast noch einem Dritten.

Dies kann der Fall sein, wenn auf Grund von Reklamationen ein Gutschein durch die Beherbergungseinrichtung ausgestellt wird.

Wurde durch den Gast oder einem Dritten ein **Gutschein** bei der Beherbergungseinrichtung erworben **und** ein **Entgelt dafür gezahlt**, erfolgte lediglich der Tausch von Geld in ein anderes Zahlungsmittel (hier der Gutschein). Eine Berechnung erfolgt regulär. Damit unterliegen folgende Fallgestaltungen der Steuerpflicht:

- der Gast übernachtet auf Einladung eines Dritten (zum Beispiel der Stadt) und der Dritte zahlt die Übernachtung an die Beherbergungseinrichtung
- der Gast gibt einen Gutschein in Zahlung, den die Beherbergungseinrichtung zuvor gegen Entgelt dem Gast oder einem Dritten ausgestellt hat
- der Gast gibt einen Gutschein in Zahlung, den die Beherbergungseinrichtung einem Dritten nachträglich zur Einlösung vorlegen kann

5.11 Was passiert, wenn dem Gast aufgrund von Überbuchung ein Ersatzzimmer im eigenen oder fremden Hotel zur Verfügung gestellt wird?

Grundlage für die Berechnung der Beherbergungsteuer bildet das vom Gast zu zahlende Übernachtungsentgelt. Die Beherbergungsteuer ist durch die Beherbergungseinrichtung, welche die Rechnung ausstellt, vom Gast einzuziehen, bei der Stadt Chemnitz anzumelden und an die Stadtkasse zu entrichten. Eventuelle Ausgleichszahlungen zwischen den Hotels bleiben bei der Berechnung der Beherbergungsteuer unberücksichtigt.

5.12 Fällt bei einer Nichtanreise des Gastes eine Beherbergungsteuer an?

Ja. Gegenstand der Beherbergungsteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die **Möglichkeit** einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung.

Voraussetzung ist, dass dem Gast tatsächlich die Verfügungsgewalt über eine konkrete Beherbergungseinheit eingeräumt wurde und trotz der Nichtanreise ein Entgelt gezahlt wurde bzw. noch gezahlt werden muss. In diesem Fall ist es Aufgabe der Beherbergungseinrichtung, sicherzustellen, dass das Inkasso der Beherbergungsteuer parallel zum Inkasso des geschuldeten Beherbergungsentgeltes bzw. eventueller Gebühren erfolgt.

Hinweis: An dieser Stelle sei noch einmal darauf verwiesen, dass der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungsteuer haftet.

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 5 Beherbergungsteuersatzung

5.13 Wie ist die Beherbergungsteuer auf der Rechnung auszuweisen?

Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte **einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer**.

Rechtsgrundlage: § 4 Absatz 1 Beherbergungsteuersatzung

Damit gehört die Beherbergungsteuer nicht zur Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer, sondern der Betrag einschließlich Umsatzsteuer ist die Bemessungsgrundlage für die Beherbergungsteuer. Diese ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Schuldner der Beherbergungsteuer ist der Gast. Die von der Beherbergungseinrichtung einzubehaltende und an die Stadt Chemnitz abzuführende Beherbergungsteuer ist daher lediglich „durchlaufender Posten“.

Rechtsgrundlage: § 5 Beherbergungsteuersatzung, § 10 Absatz 1 Satz 5 Umsatzsteuergesetz

6. Informationen zu Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

Rechtsgrundlage: § 1 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 2 Nr. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz

Ordnungswidrig nach der Beherbergungsteuersatzung der Stadt Chemnitz handelt, wer

- die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung oder die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 1 Beherbergungsteuersatzung
- als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien und Meldescheinen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder
Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 4 Beherbergungsteuersatzung
- als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Anmeldungs- und Entrichtungspflicht nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 5 Beherbergungsteuersatzung

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz